

Die Einführung des flächendeckenden Mindestlohns im Jahr 2015 in Deutschland stellt einen massiven wirtschaftspolitischen Eingriff in die Lohnverteilung dar. Über die Effekte, die für den Arbeitsmarkt zu erwarten sind, besteht jedoch erhebliche Unsicherheit. Neben den bekannten Informationen über die Lohnverteilung, über die die betroffenen Arbeitnehmer identifiziert werden, müssen zusätzliche Annahmen getroffen werden, die sich nur sehr schwer empirisch überprüfen lassen. Eine zentrale Annahme betrifft die Lohnelastizität der Arbeitsnachfrage, welche insbesondere mit der betrachteten Frist variiert. Eine andere Annahme bezieht sich auf den Anteil der Geringverdiener, die tatsächlich unter die Mindestlohnregelung fallen. Für eine Bandbreite von sinnvollen Annahmen dokumentieren wir, anhand einer Sensitivitätsanalyse, die Auswirkungen des Mindestlohns auf den Durchschnittslohn und die Lohnsumme sowie auf die Zahl der Beschäftigten. Im Sinne der Transparenz lässt sich so feststellen, unter welchen zentralen Annahmen man zu welchen Ergebnissen gelangt. Um der Heterogenität bei den Beschäftigungsformen gerecht zu werden, unterscheiden wir Vollzeit-, Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte.

In Deutschland wird zum 1. Januar 2015 ein Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro je Stunde für alle Beschäftigten eingeführt. Ziel der Politik ist es, die Arbeitnehmer vor »unangemessen niedrigen Löhnen« zu schützen, so dass sich Arbeit »lohnt« und eine Vollzeitbeschäftigung »existenzsichernd« ist.¹ Zudem soll die Zahl der sogenannten »Aufstocker« reduziert und die Sozialsysteme entlastet werden.² Laut dem Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns, dem wichtigsten Bestandteil des am 2. April 2014 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie, werden Abweichungen durch Tarifverträge repräsentativer Tarifpartner auf Branchenebene bis 31. Dezember 2016 erlaubt. Danach gilt der flächendeckende Mindestlohn von 8,50 Euro uneingeschränkt.³

Allerdings stellt die Einführung des flächendeckenden Mindestlohns einen massiven wirtschaftspolitischen Eingriff in die Lohnverteilung dar (vgl. Falck et al. 2013).⁴ So erhalten beispielsweise 60%

aller geringfügig Beschäftigten einen geringeren Stundenlohn als 8,50 Euro, und die Löhne müssen für diese Personen um rund 40% angehoben werden (vgl. Brenke 2014). Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass die Verteuerung des Faktors Arbeit zu einem Rückgang der Arbeitsnachfrage führt.⁵ Dies ist der Preis für die oben formulierten Ziele. Wenn zudem einige Beschäftigungsformen sehr viel stärker betroffen sind, dann ist zu erwarten, dass ein Mindestlohn auch die Struktur der Beschäftigten verändert. Schließlich muss für die geringfügig Beschäftigten beachtet werden, dass durch die Anhebung der Löhne zahlreiche Arbeitnehmer die Schwelle von 450 Euro je Monat übertreffen würden und somit der Sozialversicherungspflicht unterlägen.

der Lohnverteilung bleiben hier unberücksichtigt. Selbst im Nachhinein dürfte nur sehr schwer zu überprüfen sein, welche der Lohnanhebungen durch den Mindestlohn ausgelöst wurde. Allerdings ist davon auszugehen, dass eine weitere Stauchung der Lohnverteilung die Effekte des Mindestlohns eher verstärken wird.

⁵ Das Monopsonmodell wird hier nicht betrachtet. Es geht davon aus, dass Arbeitnehmer systematisch und flächendeckend zu niedrig (d.h. unterhalb ihrer Produktivität) entlohnt werden, da nur ein einzelner Arbeitgeber auftritt, der seine Marktmacht ausnutzen kann, um die Löhne niedrig zu halten. In solch einem Umfeld könnten Lohnsteigerungen zu einer Ausweitung der Beschäftigung führen. Wenngleich dies vereinzelt vorkommen mag, so fehlt doch die empirische Evidenz, dass im Niedriglohnssektor in Deutschland derzeit flächendeckend Monopsongewinne realisiert werden. Zudem ist nicht klar, ob bei einer einheitlichen Anhebung des Lohnniveaus auf 8,50 Euro der – an der Produktivität gemessen – »richtige« Stundenlohn erzielt wird. Bei einem zu hoch angesetzten Mindestlohn ginge auch im Monopsonmodell die Arbeitsnachfrage zurück.

* Wir danken Karl Brenke und Ulrich Brautzsch für sehr hilfreiche Hinweise und Diskussionen.

¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 48.

² Ob durch die Einführung eines Mindestlohns das Ziel der Existenzsicherung erreicht oder zumindest gefördert wird teilweise sehr kritisch gesehen (vgl. Brenke und Müller 2013).

³ Eine Kommission, die sich aus jeweils drei Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und einem Vorsitzenden zusammensetzt, wird in regelmäßigen Abständen die Höhe des Mindestlohns auf Angemessenheit überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

⁴ Dadurch dass die Löhne der Geringverdiener auf mindestens 8,50 Euro angehoben werden, ist zu erwarten, dass auch die Löhne der Besserverdienenden angehoben werden, beispielsweise um dem Abstandsgebot im Tarifrecht gerecht zu werden. Die Effekte einer solchen Stauchung

Die Unsicherheit bei der Bestimmung der Arbeitmarkteffekte des Mindestlohns ist enorm (vgl. Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose 2014). Ziel dieses Beitrags ist es, anhand einer Sensitivitätsanalyse die Auswirkungen des Mindestlohns für den deutschen Arbeitsmarkt zu dokumentieren. Im Sinne der Transparenz lässt sich so feststellen, unter welchen zentralen Annahmen man zu welchen Ergebnissen gelangt. Da jede quantitative Aussage über die Wirkung des Mindestlohns entscheidend von der Reaktion der Arbeitsnachfrage abhängt, soll die Sensitivität der Ergebnisse zunächst bezüglich verschiedener Lohnelastizitäten der Arbeitsnachfrage dargestellt werden. Eine weitere von uns betrachtete Einflussgröße auf die Ergebnisse ist der Anteil der überhaupt von einem Mindestlohn betroffenen Geringverdiener. Um den Besonderheiten im Arbeitsmarktsegment der Minijobs gerecht zu werden, kommen hier ebenfalls unterschiedliche Annahmen zum Tragen.

Der Artikel ist in drei Teile gegliedert. Zunächst wird erläutert, welche Effekte aufgrund der Einführung des Mindestlohns auf den Arbeitsmarkt zu erwarten sind. Im anschließenden Teil wird das Design der Analyse erläutert. Darauf aufbauend werden die Ergebnisse der Untersuchungen präsentiert.

Arbeitsmarkteffekte eines Mindestlohns

Geht man von einer einfachen Produktionsfunktion aus, bei der die beiden Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit in die Produktion einfließen, sinkt die Arbeitsnachfrage, wenn der Produktionsfaktor Arbeit durch den flächendeckenden Mindestlohn teurer wird. Bei gegebenem Output wird Arbeit durch den Produktionsfaktor Kapital substituiert. Die Unternehmen reagieren also mit einer kapitalintensiveren Produktion auf den Mindestlohn. Wie stark die Reaktion der Arbeitsnachfrage ausfällt, hängt unter anderem von der Lohnelastizität ab.

Hierbei ist zu beachten, dass die »richtige« Elastizität genau genommen nicht existiert, sondern je nach Betrachtungsgegenstand variiert. Da der Mindestlohn Anpassungsprozesse auslöst, ist insbesondere die Länge des untersuchten Zeitraums von Bedeutung. Für den Zeitpunkt der Einführung des Mindestlohns unterscheidet sich die Elastizität eventuell nur gering von null, da es einige Zeit braucht, bis die Unternehmen ihre Produktionsprozesse anpassen. Auch dürften viele Arbeitgeber zunächst versuchen, die gestiegenen Kosten über Preiserhöhungen weiterzugeben. Mittelfristig ist allerdings davon auszugehen, dass eine Substitution von Arbeit durch Kapital in stärkerem Maße stattfindet, so dass die Elastizität auf längere Sicht wohl größer ist als bei rein kurzfristiger Betrachtung. Langfristig betrachtet muss wahrscheinlich mit einer sehr hohen Elastizität gerechnet werden, so dass im Extremfall alle Jobs

in diesem Segment wegfallen, was einer Elastizität von $-\infty$ entspräche. Zudem entstehen langfristig auch keine neuen Arbeitsplätze im Niedriglohnbereich (vgl. Meer und West 2013).

So existiert dann auch ein relativ breites Spektrum von Schätzungen zur Lohnelastizität der Arbeitsnachfrage. Für Deutschland legen Knabe, Schöb und Thum (2014) ihren Berechnungen eine Lohnelastizität von $-0,75$ zugrunde. Dabei verweisen sie auf empirische Studien über den Niedriglohnbereich in Deutschland, deren Ergebnisse für die Lohnelastizität zwischen $-0,6$ und -2 liegen (vgl. Sinn et al. 2006). In ihrem Übersichtsartikel argumentieren Neumark und Wascher (2004), dass die meisten Arbeiten zum Mindestlohn eine negative Lohnelastizität ermitteln. Dies gilt vor allem für die Artikel, die Untersuchungen über große Gruppen des Arbeitsmarktes anstellen (vgl. Neumark und Wascher 2007). Sie kommen zu dem Schluss, dass die Lohnelastizität im Bereich $-0,13$ bis $-0,24$ liegt. Gründe für die Unterschiede liegen in den unterschiedlichen Teilarbeitsmärkten, die betrachtet werden, oder in der Analyse von Ländern mit recht unterschiedlichen Arbeitsmarktinstitutionen. Zudem bestehen Zweifel an der direkten Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die hier betrachtete Situation (vgl. dazu u.a. Bachmann et al. 2008). Schließlich kommt es bei der Festlegung auf eine Lohnelastizität genau genommen auch darauf an, welche Art der Tätigkeit man betrachtet, da vor allem viele Tätigkeiten im Niedriglohnbereich durch Automatisierung gefährdet sein dürften. Zudem dürfte es leichter fallen, wenig ausbildungsintensive Tätigkeiten ins Ausland zu verlagern. Dementgegen ist zu erwarten, dass die Arbeitsnachfrage im Bereich der Hochqualifizierten wesentlich schwächer auf Lohnerhöhungen reagiert. Es ist also zunächst unklar, welche Lohnelastizität jeweils anzusetzen ist. Alles in allem scheint aber ein Bereich zwischen 0 und -1 relevant zu sein.

Allerdings dürften nicht alle Arbeitnehmer, die weniger als 8,50 Euro verdienen, unmittelbar unter die Mindestlohnregelung fallen. Die zweite wichtige Bestimmungsgröße der Arbeitsmarkteffekte des Mindestlohns ist daher der Anteil der überhaupt vom Mindestlohn betroffenen Geringverdiener. Wer letztlich betroffen ist, lässt sich jedoch nicht eindeutig bestimmen, da es vielfältige Ausnahmeregelungen gibt. Zum einen müssen die bis Ende 2017 geltenden Übergangsregelungen für bereits ausgehandelte Tarifverträge berücksichtigt werden. Zum anderen gibt es Ausnahmen für Auszubildende, Jugendliche unter 18 Jahren und ehrenamtliche Tätigkeiten, sowie für Langzeitarbeitslose im ersten Halbjahr ihres neuen Arbeitsverhältnisses. Für Praktikanten gilt in der Regel der Mindestlohn, allerdings sind diejenigen ausgenommen, die ein Pflicht-, Schnupper- oder Orientierungspraktikum absolvieren. Überdies dürften einige Arbeitgeber versuchen, die Mindestlohnregelungen zu umgehen, indem beispielsweise Werkverträge vereinbart werden oder

Stückerlöne anstelle von Stundenlöhnen gezahlt werden. Bei letzterem ist zumindest unklar, wie diese in Zukunft auf einen Stundenlohn umgerechnet werden müssen, so dass die Mindestlohnregelung auf diese Weise unterlaufen werden könnte. Außerdem könnten vermehrt unbezahlte Überstunden geleistet werden.

Schließlich ist zu erwarten, dass der Mindestlohn auch die Struktur der Beschäftigten verändert. Lediglich rund 9% aller Vollzeitbeschäftigten verdienen derzeit weniger als 8,50 Euro, wohingegen dieser Anteil bei den geringfügig Beschäftigten mit 60% deutlich höher liegt (vgl. Brenke 2014).

Aufbau der Analyse

Die vorliegende Studie dokumentiert in einem ersten Schritt die Erhöhung des *Durchschnittslohns*, die aus der Einführung des Mindestlohns resultiert. Hier ist zu beachten, dass der Durchschnittslohn auch dann steigt, wenn unterdurchschnittlich bezahlte Arbeitskräfte entlassen bzw. in Zukunft gar nicht erst eingestellt werden. Die Auswirkungen des Mindestlohns auf die durchschnittliche Lohnsteigerungsrate zu untersuchen, ist unter anderem deshalb interessant, weil diese über die Lohnkomponente in die Rentenanpassungsformel einfließen. Des Weiteren dokumentieren wir den Effekt auf die *Beschäftigung* in den einzelnen Arbeitsmarktsegmenten. Die Betrachtung der *Lohnsumme* ist von Interesse, da oft angeführt wird, dass ein Mindestlohn die Kaufkraft erhöht. Tatsächlich ist eine Steigerung der Lohnsumme eine notwendige (wenn auch nicht hinreichende) Bedingung für eine Kaufkraftsteigerung.⁶ Zudem beeinflusst die Lohnsumme auch die Höhe des Steueraufkommens.

Wir unterscheiden im Folgenden die verschiedenen Beschäftigungsformen Vollzeit, Teilzeit (ohne Minijobs) und Minijobs. Untersucht man die Auswirkungen im Bereich der Minijobs, so muss zusätzlich beachtet werden, dass alle geringfügig Beschäftigten, deren Arbeitszeit mehr als 53 Arbeitsstunden je Monat beträgt (dies sind rund 40% aller geringfügig Beschäftigten, die weniger als 8,50 Euro verdienen) bei einem Stundenlohn von 8,50 Euro über die Schwelle von 450 Euro kämen und somit sozialversicherungspflichtig würden. Um die Effekte auf den Arbeitsmarkt korrekt zu beschreiben, ist es daher wichtig, das Verhalten an dieser »Sprungstelle« gesondert zu betrachten. Hier werden jeweils drei unterschiedliche Szenarien berücksichtigt, die sich darin unterscheiden, wie viele von den ausschließlich geringfügig Beschäftigten, die über die 450-Euro-Schwelle kämen, ihre Arbeitszeit reduzieren, um weiterhin von der Sozialversicherungspflicht befreit zu bleiben. Im ersten Szenario beträgt der Anteil 60%, im zweiten 80%, und im dritten Sze-

nario reduzieren alle Betroffenen ihre Arbeitszeit auf 53 Stunden je Monat.

Wenn einige geringfügig Beschäftigte ihre Arbeitszeit reduzieren, werden Arbeitsstunden »frei«, und es ist zunächst unklar, ob diese freien Arbeitsstunden zu neuen Minijobs führen. Zudem gibt es Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit nicht reduzieren und nun sozialversicherungspflichtig werden. Um dies in den Berechnungen aufzufangen, haben wir die gesamten »freien« geleisteten Arbeitsstunden in Vollzeitäquivalente umgerechnet. Diese müssen den Stellenverlusten gegengerechnet werden.

Die Berechnungen basieren auf dem sozio-oekonomischen Panel (SOEP), einer repräsentativen Wiederholungsumfrage von etwa 11 000 Haushalten in Deutschland.⁷ Für unsere Analyse nutzen wir die Lohnverteilung in drei Arbeitsmarktsegmenten (Vollzeit, Teilzeit, Minijobs). Die Arbeitnehmer werden nach ihrem Bruttostundenlohn in 0,5 Euro-Intervalle sortiert. In jedem Intervall sind die Anzahl der Beschäftigten sowie deren durchschnittliche Wochenarbeitsstunden gegeben. Anhand dieser Zahlen kann das Arbeitsvolumen in jedem Lohnsegment ermittelt werden. Mit Hilfe dieser Verteilungsdaten können dann die Auswirkungen des Mindestlohns für die einzelnen Lohnsegmente untersucht werden. Im Folgenden wird aus Gründen der Übersichtlichkeit allerdings nur die Auswirkung auf den Mittelwert der resultierenden Verteilung dokumentiert.

Da die Daten des SOEP das Jahr 2012 abdecken, muss die Lohnverteilung auf das Jahr 2015 – das Jahr der Einführung des Mindestlohns – hochgerechnet werden. Für 2013 werden die Daten daher mit der amtlichen Wachstumsrate von 2,5% fortgeschrieben. Für 2014 ist erneut eine jahresdurchschnittliche Lohnsteigerung von 2,5% unterstellt. Ohne die Einführung des Mindestlohns wird bis zum Jahresbeginn 2015 die Hälfte der für das Jahr 2015 durchschnittlich unterstellten Lohnsteigerung von ebenfalls 2,5% wirksam.

Die Lohnelastizität der Arbeitsnachfrage variieren wir für die folgenden Überlegungen zwischen 0 und – 1, wobei eine Elastizität von 0 keine Reaktion der Arbeitgeber unterstellt und hier aus Gründen der Vollständigkeit mit angegeben wird. Eine Elastizität von – 0,1 ist dabei eher kurzfristig relevant, und ein Wert von – 1 kommt eher mittelfristig Bedeutung zu.⁸ Um Arbeitszeiteffekte auszublenden, bezieht sich die Elastizität im vorliegenden Beitrag auf die Arbeits-

⁶ Insbesondere können Preiserhöhungen etwaige Zuwächse bei der Lohnsumme konterkarieren. Zudem dürfte der Mindestlohn die gesamtwirtschaftlichen Gewinne und damit auch das verfügbare Einkommen schmälern (vgl. auch Knabe et al. 2014, S. 3).

⁷ Für nähere Informationen zum SOEP vgl. Wagner, Frick und Schupp (2007).

⁸ Es ist vorgesehen, dass der Mindestlohn regelmäßig angepasst wird; die erste Anpassung soll zum 1. Januar 2018 erfolgen. Damit die von uns mittelfristig ermittelten Werte Gültigkeit haben, müssen wir unterstellen, dass die Anhebungen des Mindestlohns in etwa der durchschnittlichen Lohnsteigerungsrate entsprechen, da sonst die Lohninflation langfristig dazu führen würde, dass ein immer kleinerer Anteil der Arbeitnehmer unterhalb des Mindestlohns entlohnt würde.

stunden (und nicht auf die Anzahl der Arbeitnehmer). Der Anteil der vom Mindestlohn betroffenen Arbeitnehmer mit einem Lohn unter 8,50 Euro nimmt für unsere Berechnungen Werte von 0,50, 0,75 und 1,00 an. Da Ende 2017 die tarifvertraglichen Ausnahmen entfallen, sollte dieser Wert für die Jahre 2015 und 2016 niedriger ausfallen als für die darauffolgenden Jahre.

Ergebnisse

In Tabelle 1a und 1b sind die Ergebnisse für die jeweilige Beschäftigungsform für die untersuchten Lohnelastizitäten und die unterstellten Anteile an Betroffenen zusammengefasst. Sie zeigen die durch den Mindestlohn ausgelöste Veränderung der Stundenlöhne, die prozentuale Änderung der Lohnsumme sowie die absolute Veränderung der Arbeitnehmerzahl. Es zeigt sich, dass die Ergebnisse in der Tat äußerst sensitiv auf Änderungen der wichtigen Parameter reagieren und dass die Wahl der Parameter damit von entscheidender Bedeutung ist.

Im ersten Teil von Tabelle 1a sind die Auswirkungen des Mindestlohns auf die Vollzeitbeschäftigung dargestellt. Die kleinste Lohnsteigerung beträgt 0,35% (Elastizität 0 und Anteil der Betroffenen von 50%), der größte Anstieg von 1,95%

ergibt sich für die Elastizität – 1 und einen Anteil der Betroffenen von 100%. Hier macht sich bemerkbar, dass unterdurchschnittlich bezahlte Arbeitnehmer entlassen werden und daher nicht mehr in der Lohnverteilung enthalten sind. Die Lohnsumme erhöht sich für Elastizitäten nahe null und alle Betroffenenanteile und geht erst ab einer Elastizität von – 0,7 zurück. Im Ergebnis steigt sie maximal um 0,71% und fällt um maximal 0,31%. Schon bei einer wenig elastischen Arbeitsnachfrage gehen je nach Anteil der Betroffenen zwischen 28 000 und 56 000 Arbeitsplätze verloren. Diese Zahl steigt bis auf 470 000 Arbeitsplätze mit steigender Lohnelastizität und höherem Anteil der Betroffenen.

Im zweiten Teil der Tabelle 1a sind die Ergebnisse für die Teilzeitbeschäftigung dargestellt. Wie zu erwarten, fällt der zusätzliche Anstieg der Stundenlöhne etwas stärker aus als bei den Vollzeitbeschäftigten und beläuft sich auf 1,02%, wenn keine Entlassungen stattfinden (Elastizität 0) und einem Anteil der Betroffenen von 50%. Die Lohnsteigerungsrate erhöht sich auf 4,82%, wenn alle betroffen sind und eine Elastizität von – 1 gilt. Bei der Lohnsumme der Teilzeitbeschäftigten ergibt sich für Elastizitäten unterhalb von – 0,6 noch ein Zuwachs. Die Anzahl der Teilzeitarbeitsplätze, die durch den Mindestlohn verlorengehen, ist bei einer Elastizität von – 0,1 noch moderat (Rückgang der Beschäftigung 19 000 bis 38 000), steigt jedoch ebenfalls mit fallender

Tab. 1a
Auswirkungen eines Mindestlohns in Höhe von 8,50 Euro auf den Arbeitsmarkt in Deutschlandland

Anteil*	Zusätzlicher Anstieg der Stundenlöhne (in %)			Änderung der Lohnsumme (in %)			Änderung der Arbeitnehmerzahl (in Tsd.)		
	0,50	0,75	1,00	0,50	0,75	1,00	0,50	0,75	1,00
Lohnelastizität	Vollzeit								
0,0	0,35	0,53	0,71	0,35	0,53	0,71	0	0	0
– 0,1	0,43	0,64	0,85	0,29	0,44	0,59	– 28	– 42	– 56
– 0,2	0,50	0,75	1,00	0,23	0,35	0,46	– 56	– 84	– 112
– 0,3	0,57	0,86	1,15	0,17	0,26	0,34	– 84	– 126	– 167
– 0,4	0,65	0,97	1,30	0,11	0,17	0,22	– 112	– 167	– 223
– 0,5	0,71	1,07	1,43	0,06	0,09	0,12	– 136	– 204	– 272
– 0,6	0,77	1,15	1,54	0,01	0,02	0,02	– 158	– 237	– 317
– 0,7	0,82	1,24	1,66	– 0,03	– 0,05	– 0,07	– 179	– 269	– 358
– 0,8	0,87	1,31	1,76	– 0,08	– 0,11	– 0,15	– 198	– 297	– 397
– 0,9	0,92	1,39	1,86	– 0,12	– 0,18	– 0,23	– 217	– 326	– 435
– 1,0	0,97	1,46	1,95	– 0,15	– 0,23	– 0,31	– 235	– 353	– 470
	Teilzeit								
0,0	1,02	1,53	2,03	1,02	1,53	2,03	0	0	0
– 0,1	1,18	1,77	2,37	0,82	1,23	1,64	– 19	– 29	– 38
– 0,2	1,35	2,03	2,71	0,63	0,94	1,25	– 38	– 58	– 77
– 0,3	1,51	2,28	3,06	0,43	0,65	0,86	– 58	– 86	– 115
– 0,4	1,68	2,54	3,41	0,24	0,35	0,47	– 77	– 115	– 153
– 0,5	1,83	2,77	3,72	0,07	0,10	0,13	– 94	– 141	– 187
– 0,6	1,96	2,98	4,01	– 0,09	– 0,14	– 0,18	– 110	– 164	– 219
– 0,7	2,08	3,15	4,25	– 0,22	– 0,33	– 0,44	– 123	– 184	– 245
– 0,8	2,17	3,29	4,45	– 0,33	– 0,49	– 0,65	– 133	– 200	– 266
– 0,9	2,26	3,44	4,65	– 0,43	– 0,64	– 0,86	– 144	– 215	– 287
– 1,0	2,34	3,56	4,82	– 0,52	– 0,78	– 1,04	– 153	– 229	– 306

*Anteil der vom Mindestlohn betroffenen Arbeitnehmer im Niedriglohnbereich unter 8,50 Euro.

Quelle: SOEP; Berechnungen der Autoren.

Tab. 1b

Auswirkungen eines Mindestlohns in Höhe von 8,50 Euro auf den Arbeitsmarkt in Deutschland

Anteil*	Zusätzlicher Anstieg der Stundenlöhne (in %)			Änderung der Lohnsumme (in %)			Änderung der Arbeitnehmerzahl (in Tsd.)		
	0,50	0,75	1,00	0,50	0,75	1,00	0,50	0,75	1,00
Minijobs, wenn 60% der Arbeitnehmer > 53 Stunden die Arbeitszeit reduzieren**									
0,0	13,24	21,51	31,26	- 1,76	- 2,64	- 3,52	- 158	- 237	- 315
- 0,1	13,55	22,16	32,48	- 2,61	- 3,92	- 5,23	- 189	- 283	- 377
- 0,2	13,86	22,83	33,77	- 3,47	- 5,20	- 6,93	- 220	- 330	- 439
- 0,3	14,17	23,53	35,14	- 4,32	- 6,48	- 8,64	- 251	- 376	- 502
- 0,4	14,50	24,26	36,59	- 5,17	- 7,76	- 10,35	- 282	- 423	- 564
- 0,5	14,81	24,97	38,02	- 5,97	- 8,95	- 11,94	- 311	- 466	- 622
- 0,6	15,11	25,68	39,48	- 6,74	- 10,11	- 13,48	- 339	- 509	- 678
- 0,7	15,40	26,36	40,91	- 7,45	- 11,18	- 14,91	- 365	- 548	- 731
- 0,8	15,67	27,00	42,28	- 8,10	- 12,15	- 16,20	- 389	- 584	- 778
- 0,9	15,93	27,63	43,66	- 8,72	- 13,08	- 17,45	- 412	- 618	- 823
- 1,0	16,16	28,19	44,89	- 9,25	- 13,87	- 18,50	- 431	- 647	- 863
Minijobs, wenn 80% der Arbeitnehmer > 53 Stunden die Arbeitszeit reduzieren**									
0,0	12,38	19,69	27,96	0,80	1,20	1,60	- 79	- 118	- 158
- 0,1	12,71	20,38	29,20	- 0,20	- 0,31	- 0,41	- 115	- 172	- 229
- 0,2	13,05	21,10	30,51	- 1,21	- 1,81	- 2,42	- 150	- 225	- 300
- 0,3	13,40	21,85	31,90	- 2,21	- 3,32	- 4,43	- 186	- 279	- 372
- 0,4	13,77	22,63	33,39	- 3,22	- 4,83	- 6,44	- 222	- 332	- 443
- 0,5	14,11	23,40	34,87	- 4,16	- 6,24	- 8,31	- 255	- 383	- 510
- 0,6	14,46	24,17	36,39	- 5,06	- 7,60	- 10,13	- 287	- 431	- 575
- 0,7	14,78	24,92	37,91	- 5,91	- 8,87	- 11,82	- 318	- 477	- 636
- 0,8	15,09	25,63	39,37	- 6,69	- 10,03	- 13,37	- 345	- 518	- 691
- 0,9	15,39	26,33	40,86	- 7,43	- 11,14	- 14,85	- 372	- 558	- 744
- 1,0	15,65	26,95	42,17	- 8,05	- 12,07	- 16,10	- 394	- 592	- 789
Minijobs, wenn 100% der Arbeitnehmer > 53 h die Arbeitszeit reduzieren**									
0,0	11,56	18,06	25,12	3,36	5,04	6,72	0	0	0
- 0,1	11,92	18,78	26,35	2,20	3,31	4,41	- 40	- 61	- 81
- 0,2	12,29	19,53	27,67	1,05	1,57	2,10	- 81	- 121	- 161
- 0,3	12,68	20,32	29,07	- 0,11	- 0,16	- 0,21	- 121	- 182	- 242
- 0,4	13,07	21,14	30,58	- 1,26	- 1,89	- 2,53	- 161	- 242	- 323
- 0,5	13,45	21,95	32,09	- 2,34	- 3,52	- 4,69	- 199	- 299	- 398
- 0,6	13,83	22,77	33,65	- 3,39	- 5,09	- 6,78	- 236	- 354	- 472
- 0,7	14,19	23,58	35,22	- 4,37	- 6,56	- 8,74	- 270	- 406	- 541
- 0,8	14,53	24,35	36,75	- 5,27	- 7,90	- 10,54	- 302	- 453	- 603
- 0,9	14,87	25,12	38,31	- 6,13	- 9,20	- 12,26	- 332	- 498	- 664
- 1,0	15,16	25,78	39,69	- 6,85	- 10,27	- 13,70	- 357	- 536	- 715

*Anteil der vom Mindestlohn betroffenen Arbeitnehmer im Niedriglohnbereich unter 8,50 Euro. – ** Bei einem Stundenlohn von 8,50 Euro haben Arbeitnehmer, die mehr als 53 Stunden im Monat arbeiten, einen Monatsverdienst von mehr als 450 Euro. In unseren Berechnungen wird angenommen, dass ein Teil dieser Arbeitnehmer die Arbeitszeit reduzieren wird, um weiterhin nicht mehr als 450 Euro im Monat zu verdienen, um nicht sozialversicherungspflichtig zu werden.

Quelle: SOEP; Berechnungen der Autoren.

Elastizität (Rückgang der Beschäftigung: 153 000 bis 306 000). Obwohl die Löhne der Teilzeitbeschäftigten in etwa doppelt so stark steigen wie die der Vollzeitkräfte, wird der Mindestlohn damit voraussichtlich zu geringeren Arbeitsplatzverlusten bei der Teilzeitbeschäftigung führen als bei der Vollzeitbeschäftigung.

In Tabelle 1b sind die Auswirkungen des Mindestlohns auf die Beschäftigung in Minijobs dargestellt. Wir betrachten zunächst den Fall, dass 60% derjenigen, die über die 450-Euro-Schwelle kämen ihre Arbeitszeit reduzieren. Die Stundenlöhne erfahren einen enormen zusätzlichen Anstieg zwischen 13,24% und 44,89%. Bei der Änderung der Lohnsumme fällt auf, dass diese für jede Elastizität sinkt. Die

Spannweite der Reduktion der Arbeitnehmerzahl bei den Minijobs ist mit einem Minimum von 158 000 und einem Maximum 863 000 erheblich. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass der Rückgang der geringfügig Beschäftigten nicht in vollem Umfang zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit führt, da ein Teil durch die Anhebung des Stundenlohns auf Mindestlohnniveau mehr als 450 Euro verdient und infolgedessen nicht mehr als Minijob erfasst wird. Erhöht sich der Anteil derer, die die Arbeitszeit reduzieren, auf 80%, so dürften unter den erläuterten Annahmen mit dem Mindestlohn im Bereich der Minijobs noch zwischen 79 000 bis 789 000 Arbeitsplätze verlorengehen. Reduzieren alle Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit, liegt diese Spanne noch etwas niedriger. Alles in allem sind in allen Konstellationen im Mi-

Tab. 2
Umrechnung des frei werdenden Arbeitsvolumens in Vollzeitäquivalente*

Anteil**	Vollzeitäquivalente								
	0,50	0,75	1,00	0,50	0,75	1,00	0,50	0,75	1,00
Lohn- elastizität	60% der AN > 53 Stunden die AZ reduzieren***			80% der AN > 53 Stunden die AZ reduzieren***			100% der AN > 53 Stunden die AZ reduzieren***		
0,0	83	125	167	62	93	125	41	62	82
- 0,1	78	117	156	58	87	116	38	57	76
- 0,2	72	109	145	54	81	107	35	53	70
- 0,3	67	100	134	49	74	99	32	48	64
- 0,4	61	92	123	45	68	90	29	43	58
- 0,5	56	84	112	41	62	82	26	39	52
- 0,6	51	77	102	37	56	74	23	35	46
- 0,7	46	69	92	33	50	66	20	30	40
- 0,8	41	62	83	30	44	59	18	26	35
- 0,9	37	55	74	26	39	52	15	23	30
- 1,0	34	50	67	23	35	47	13	20	27

* Das frei werdende Arbeitsvolumen ist die Summe aus den Stunden, die nicht mehr im Minijobbereich geleistet werden, weil einige Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit reduzieren und ein weiterer Teil sozialversicherungspflichtig wird. – ** Anteil der vom Mindestlohn betroffenen Arbeitnehmer im Niedriglohnbereich unter 8,50 Euro. – *** Bei einem Stundenlohn von 8,50 Euro haben Arbeitnehmer, die mehr als 53 Stunden im Monat arbeiten einen Monatsverdienst von mehr als 450 Euro. In unseren Berechnungen wird angenommen, dass ein Teil dieser Arbeitnehmer die Wochenarbeitszeit reduziert, um nicht unter die Sozialversicherungspflicht zu fallen.

Quelle: SOEP; Berechnungen der Autoren.

nijobbereich mittelfristig kräftige Beschäftigungseinbußen zu erwarten.

In Tabelle 2 sind die Ergebnisse für die Umrechnung des bei den geringfügig Beschäftigten »frei« werdenden Arbeitsvolumens in zusätzliche Vollzeitäquivalente dargestellt. Man erkennt, dass umso mehr Vollzeitäquivalente entstehen, je mehr ausschließlich geringfügig Beschäftigte vom Mindestlohn betroffen sind und je weniger dieser Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit reduzieren. Um den Gesamteffekt zu ermitteln, müssen diese Vollzeitäquivalente den Beschäftigungsverlusten gegengerechnet werden. Rechnerisch ergibt sich damit bei den Vollzeitbeschäftigten für geringe Elastizitäten sogar ein leichter Anstieg der Beschäftigung; die Spanne des Beschäftigungseffekts beträgt + 100 000 (Elastizität: – 0,1, Anteil Betroffener: 1, 60% der geringfügig Beschäftigten > 53 Stunden reduzieren die Arbeitszeit) bis – 444 000 (Elastizität: – 1, Anteil Betroffener: 1, 100% der geringfügig Beschäftigten > 53 Stunden reduzieren die Arbeitszeit).

Fazit

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, anhand einer Sensitivitätsanalyse eine Bandbreite der Auswirkungen der Einführung des flächendeckenden Mindestlohns für den Arbeitsmarkt zu dokumentieren. Da die »richtige« Lohnelastizität vom Untersuchungsgegenstand abhängt und zudem nur vage Anhaltspunkte aus der empirischen Literatur bestehen, liefern wir Ergebnisse für eine Bandbreite von möglichen Werten. Zudem hat der Anteil der vom Mindestlohn betroffenen Arbeitgeber einen Einfluss auf die Ergebnisse – eine

Größe, die ebenfalls kaum empirisch zu ermitteln ist. Die Ergebnisse zeigen, wie ausschlaggebend diese beiden Größen für die ermittelten Effekte sind. Fallen die berechneten Effekte in der kurzen Frist – für niedrige Lohnelastizitäten – noch moderat aus, so sind mittelfristig enorme Auswirkungen zu erwarten.

Halten sich die Auswirkungen des Mindestlohns bei Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten (ohne Minijobs) – insbesondere kurzfristig – im Rahmen, so sind die Effekte auf die Minijobs beträchtlich; hier sind vor allem in der mittleren Frist erhebliche Beschäftigungsrückgänge zu befürchten. Ausschlaggebend für die Intensität der Auswirkungen auf den Minijobsektor wird auch sein, wie viele von den ausschließlich geringfügig Beschäftigten, die derzeit mehr als 53 Stunden im Monat arbeiten, ihre Arbeitszeit nicht reduzieren und wie viele infolgedessen sozialversicherungspflichtig werden.

Literatur

Bachmann, R., T. Bauer, J. Kluge, S. Schaffner und Chr. Schmidt (2008), *Mindestlöhne in Deutschland – Beschäftigungswirkungen und fiskalische Effekte*, RWI Materialien 43, Essen.

Brenke, K. (2014), »Mindestlohn: Zahl der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer wird weit unter fünf Millionen liegen«, *DIW-Wochenbericht* 5, 71–77.

Brenke, K. und K.-U. Müller (2013), »Gesetzlicher Mindestlohn – kein verteilungspolitisches Allheilmittel«, *DIW-Wochenbericht* 39, 3–17.

Falck, O., A. Knabe, A. Mazat und S. Wiederhold (2013), »Mindestlohn in Deutschland: Wie viele sind betroffen?«, *ifo Schnelldienst* 66(24), 68–73.

Knabe, A., R. Schöb und M. Thum (2014), »Der flächendeckende Mindestlohn«, Diskussionsbeiträge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin, Volkswirtschaftliche Reihe, 2014/4, Februar.

Meer, J. und J. West, (2013), »Effects of the Minimum Wage on Employment Dynamics«, NBER Working Paper 19262.

Neumark, D. und W. Wascher (2004), »Minimum Wages, Labor Market Institutions, and Youth Employment: A Cross-National Analysis«, *Industrial and Labor Relations Review* 57(2), 223–248.

Neumark, D. und W. Wascher (2007), »Minimum Wages and Employment«, IZA Discussion Paper Nr. 2570, Januar

Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose (2014), *Gemeinschaftsdiagnose Frühjahr 2014: Deutsche Konjunktur im Aufschwung – aber Gegenwind von der Wirtschaftspolitik*, Berlin.

Sinn, H.-W., Ch. Holzner, W. Meister, W. Ochel und M. Werding (2006), *Redesigning the Welfare State: Germany's Current Agenda for an Activating Social Assistance*, Edward Elgar, Cheltenham.

Wagner, G.G., J.R. Frick und J. Schupp (2007), »The German Socio-Economic Panel Study (SOEP) – Scope, Evolution and Enhancements«, *Schmollers Jahrbuch* 127(1), 139–169.